

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtung der Gemeinde Boos

Aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt die Gemeinde Boos folgende Satzung:

§ 1 Gebührenpflicht

Die Gemeinde Boos erhebt für die Benutzung der gemeindlichen Kindertageseinrichtungen Gebühren.

§ 2 Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner sind,
- a) die Personenberechtigten des Kindes, das in der Kindertageseinrichtung aufgenommen wird,
 - b) diejenigen, die das Kind zur Aufnahme in der Einrichtung angemeldet haben.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehen und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebühren im Sinne von §§ 5 und 6 entstehen erstmals mit der Aufnahme des Kindes in der Kindertageseinrichtung; im Übrigen entstehen diese Gebühren jeweils fortlaufend mit Beginn eines Monats.
- (2) Die Gebühren werden jeweils am zehnten eines Monats für den gesamten Monat fällig. Bezahlung ist zu bewirken durch Erteilung eines SEPA-Lastschriftmandats auf ein Konto der Gemeinde Boos. Bareinzahlung des Besuchsgeldes bei der Verwaltung des Kindergartens ist nicht zulässig.
- (3) Wird das Besuchsgeld nicht bis zum Fälligkeitstag bezahlt, so ist eine Mahngebühr nach der Kostensatzung der Gemeinde Boos zu bezahlen.
- (4) Die Gebührenpflicht besteht auch im Fall vorübergehender Erkrankung fort, es sei denn, dass das Kind wegen der Erkrankung aus der Kindertageseinrichtung entlassen wird.

§ 4 Gebührenmaßstab

Die Höhe der Gebühren im Sinne des § 5 Abs. 1 und § 6 Abs. 1 richtet sich nach der Buchungszeit durch die Eltern. Die Gebühren werden für 12 Monate eines Besuchsjahres erhoben. Das Besuchsjahr beginnt am 01.09. und endet am 31.08.

§ 5 Gebührensatz

Für jeden angefangenen Monat werden für das erste Kind folgende Gebühren erhoben:

- | | |
|---|----------|
| (1) Kinder von 3 Jahren bis zum Schuleintritt in der Kindergartengruppe | |
| a) Buchungszeit mehr als 3 Stunden bis 4 Stunden / täglich | 73,00 € |
| b) Buchungszeit mehr als 4 Stunden bis 5 Stunden / täglich | 78,00 € |
| c) Buchungszeit mehr als 5 Stunden bis 6 Stunden / täglich | 83,00 € |
| d) Buchungszeit mehr als 6 Stunden bis 7 Stunden / täglich | 88,00 € |
| e) Buchungszeit mehr als 7 Stunden bis 8 Stunden / täglich | 93,00 € |
| f) Buchungszeit mehr als 8 Stunden bis 9 Stunden / täglich | 95,00 € |
| g) Buchungszeit mehr als 9 Stunden bis 10 Stunden / täglich | 97,00 € |
| (2) Krippenkinder | |
| a) Buchungszeit mehr als 2 Stunden bis 3 Stunden / täglich | 83,00 € |
| b) Buchungszeit mehr als 3 Stunden bis 4 Stunden / täglich | 93,00 € |
| c) Buchungszeit mehr als 4 Stunden bis 5 Stunden / täglich | 103,00 € |
| d) Buchungszeit mehr als 5 Stunden bis 6 Stunden / täglich | 113,00 € |
| e) Buchungszeit mehr als 6 Stunden bis 7 Stunden / täglich | 123,00 € |
| f) Buchungszeit mehr als 7 Stunden | 133,00 € |

§ 6 Gebührenermäßigung

- | | |
|--|---------|
| (1) Für jedes zweite gleichzeitig aufgenommene Kind einer Familie in der Kindergartengruppe werden für jeden angefangenen Monat folgende Gebühren erhoben: | |
| a) Buchungszeit mehr als 3 Stunden bis 4 Stunden / täglich | 48,00 € |
| b) Buchungszeit mehr als 4 Stunden bis 5 Stunden / täglich | 53,00 € |
| c) Buchungszeit mehr als 5 Stunden bis 6 Stunden / täglich | 58,00 € |
| d) Buchungszeit mehr als 6 Stunden bis 7 Stunden / täglich | 63,00 € |
| e) Buchungszeit mehr als 7 Stunden bis 8 Stunden / täglich | 68,00 € |
| f) Buchungszeit mehr als 8 Stunden bis 9 Stunden / täglich | 73,00 € |
| g) Buchungszeit mehr als 9 Stunden bis 10 Stunden / täglich | 78,00 € |
| (2) Für jedes weitere gleichzeitig aufgenommene Kind in der Einrichtung wird keine Gebühr erhoben. | |

(3) Für Kinder, die die Kinderkrippe besuchen, gibt es bei gleichzeitig aufgenommenen Kindern keine Gebührenermäßigung. Es wird die volle Gebühr erhoben.

(4) Soziale Härtefälle werden im Einzelfall auf Antrag vom Gemeinderat behandelt.

§ 7

Gebührenermäßigung für Vorschulkinder

Für Kinder im letzten Kindergartenjahr vor der Schulpflicht wird der vom Freistaat Bayern zur Entlastung der Familie gewährte Zuschuss auf den Gebührensatz nach § 5 angerechnet. Die Anrechnung ist auf die Höhe der festgesetzten Gebühr begrenzt.

§ 8

Auskunftspflicht

Die Gebührensschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde die Gründe für die Höhe der maßgeblichen Veränderungen der Berechnungsgrundlage unverzüglich zu melden und über den Umfang Auskunft zu erteilen. Dies gilt insbesondere, soweit Ermäßigungen nach § 6 beansprucht werden.

§ 9

Sonstige Besuchszeiten

Kinder, die eine andere Einrichtung besuchen (z.B. Schulvorbereitende Einrichtung) sind berechtigt, nachmittags die Kindertageseinrichtung in Boos zu besuchen. Für die Teilnahme ist eine monatliche Gebühr in Höhe von 20,00 € zu entrichten, sofern dadurch die Mindestbuchungszeit von 20 Wochenstunden nicht erreicht oder überschritten wird.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.09.2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 29.08.2017 außer Kraft.

17.07.2018



Helmut Erben
1. Bürgermeister

